

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Volkswirtschaftslehre

Vom 02.04.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten sowie außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Master-Prüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 21 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 28 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Module des Wahlpflichtbereichs

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) nachgewiesen hat und
 3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zu

1. einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung und
2. der Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 6, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studienganges Volkswirtschaftslehre erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausnahmsweise möglich. Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistung werden in der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden geregelt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse schlüssig darlegen und diskutieren zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten und Belegarbeiten sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 150 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 300 Stunden.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen können schriftliche Teile (z. B. in einer Vorbereitungszeit auf die Prüfungsleistung) enthalten, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten in Einzelprüfungen, sowie mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat in Gruppenprüfungen. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die

Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Haus- und Übungsaufgaben, Präsentation, Thesenpapier, Poster, Testat, Koreferat, Diskussionsbeiträge, Protokolle, Praktikumsberichte, Berichte, Sprachklausuren, schriftliche Sprachtests, mündliche Sprachtests, rechnergestützte Testaufgaben und tutorielle Aufgaben.

(2)

1. Mit Haus- und Übungsaufgaben sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Stoff eines Moduls bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte abdecken, umsetzen können.
2. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag eines oder mehrerer Studierender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.
3. Das Thesenpapier ist eine schriftliche Zusammenstellung der Hauptaussagen eines Referats.
4. Das Poster ist eine kompakte visuelle Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse.
5. Das Testat ist eine der Klausur nachempfundene schriftliche Prüfung, welche die Prüfungssituation simulieren soll.
6. Das Koreferat ist eine mündliche Analyse des Referats einer anderen Person.
7. Diskussionsbeiträge sind selbst formulierte Stellungnahmen zu einem Erörterungsgegenstand.
8. Protokolle sind ereignisbezogene Dokumentationen von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen.
9. Praktikumsberichte bringen die erworbenen praktischen Erfahrungen der berufspraktischen Tätigkeit in einen planmäßigen Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung des Studierenden.
10. Berichte weisen Ablauf, Inhalt, Ergebnis und erworbene Kompetenzen einer Tätigkeit nach.
11. Sprachklausuren dienen der schriftlichen Kontrolle sprachpraktischer Fähigkeiten.
12. Schriftliche Sprachtests sind kürzere schriftliche Leistungen, in denen der Kenntnisstand zu einem spezifischen Thema und die Fähigkeiten diesen in der Fremdsprache auszudrücken überprüft werden.
13. Mündliche Sprachtests sind kürzere mündliche Leistungen, in denen der Kenntnisstand zu einem spezifischen Thema und die Fähigkeiten diesen in der Fremdsprache auszudrücken überprüft werden.
14. Rechnergestützte Testaufgaben weisen die Kompetenz des Studierenden bezüglich des eigenständigen Anwendens theoretischen Wissens in vorgegebenen Lernstrukturen nach.

15. Tutorielle Aufgaben dienen der Vermittlung von methodischen und technischen Kenntnissen an Studierende im gleichen oder niedrigeren Fachsemestern in inhalts-ähnlichen Studiengängen. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Note der Master-Arbeit mit 40-fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 26 Abs. 1 ein. Für die Bildung der Gesamtno-

te gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Liegt die Gesamtnote im Bereich 1,0 bis 1,2, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfungsleistung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Master-Arbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hin-

aus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig (bestehensrelevante Prüfungsleistung). Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn eine nach Absatz 1 Satz 2 bestehensrelevante Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfungen aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten sowie außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 oder 3 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Abs. 4 Satz 1.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschafftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für die Master-Arbeit den Betreuer und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 19

Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre relevanten Bereich tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wenigstens einer der beiden Prüfer muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema der Master-Arbeit ist in der Regel dem Bereich Volkswirtschaftslehre zu entnehmen. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf die Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss eine Überschreitung dieser Frist gestatten.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Abfassen der Master-Arbeit in englischer oder einer anderen lebenden Sprache gestat-

ten. Die Master-Arbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einen geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 21

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, ausweisfähige Schwerpunkte, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ein Schwerpunkt wird als absolvierter Major-Bereich ausgewiesen, wenn dem Schwerpunkt zugewiesene Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten absolviert wurden, davon mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Schwerpunkt primär zugeordneten Modulen. Ein Schwerpunkt wird als absolvierter Minor-Bereich ausgewiesen, wenn dem Schwerpunkt zugewiesene Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten absolviert wurden, davon mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Schwerpunkt primär zugeordneten Modulen. Der gleichzeitige Ausweis eines Schwerpunkts als Major- und Minor-Bereich ist ausgeschlossen. Die mögliche Zuordnung der Module zu Schwerpunkten ist in der Anlage 2 zur Studienordnung ersichtlich. Die Module gelten als dem primären Schwerpunkt zugeordnet. Der Studierende kann sich durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt für eine andere mögliche Zuordnung entscheiden. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertung von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden

auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschuss einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit ab. Es ermöglicht den Studierenden eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre sowie dem Ergänzungsbereich.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit erworben.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

(1) Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden.

(2) Das Thema der Master-Arbeit darf ausgegeben werden, wenn der Studierende mindestens 75 Leistungspunkte erreicht hat.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit.

(2) Module des Pflichtbereichs sind die Module Methodische Grundlagen und Forschungseminar.

(3) Die Module des Wahlpflichtbereichs sind in der Anlage 1: Module des Wahlpflichtbereichs aufgeführt. Daraus sind unter Berücksichtigung eventueller Kombinationsbeschränkungen Module im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten, darunter dem Bereich Volkswirtschaftslehre zugeordnete, unterschiedliche Module im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten, zu wählen. Für die Bereichszuordnung der Module ist die Schwerpunktzuordnung gemäß § 21 Abs. 1 zugrunde zu legen.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt (vgl. Anlage 3 zur Studienordnung). Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 27

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 4 Monate, es werden 20 Leistungspunkte erworben. Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 28

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2014/2015 im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2014/2015 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre fort, wenn ihnen nicht durch den Prüfungsausschuss ein Übertritt genehmigt wird. Dazu ist ein entsprechender Antrag erforderlich; Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Der Antrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn eine Frist für eine zweite Wiederholungsprüfung läuft (§ 3 Abs. 1 Satz 5).

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Sommersemester 2016 für alle im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Abs. 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 17.09.2014 und 08.10.2014 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 03.03.2015.

Dresden, den 02.04.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1 PO – Modulliste

Modulnummer	Modulname
MA-WW-BWL-1013 D-WW-WIWI-1013	IM Challenge
MA-WW-BWL-2003 D-WW-WIWI-2003	Management and Organization Theory
MA-WP-NTLL MA-WW-ERG-2610 D-WW-ERG-2610	Neuere Theorien des Lehrens und Lernens
BA-WW-BWL-1504 D-WW-WIWI-1504	Logistik mit SAP
BA-WW-BWL-2409 D-WW-WINF-2409	Qualitätsmanagement
BA-WW-ERG-1201 D-WW-WINF-1201	ERP-gestützte Geschäftsprozesse
BA-WW-ERG-1202 D-WW-WINF-1202	ERP-Planspiel
BA-WW-ERG-1203 D-WW-WINF-1203	Grundlagen Betrieblicher Anwendungssysteme
BA-WW-ERG-1205 D-WW-WINF-1205	IT-Management- und -Architekturkonzepte
BA-WW-ERG-1206 D-WW-WINF-1206	SAP-Anwendungen
BA-WW-ERG-2401 D-WW-WINF-2401	Agiles Projektmanagement
BA-WW-ERG-2404 D-WW-WINF-2404	Der Rechtsraum Internet
BA-WW-ERG-2406 D-WW-WINF-2406	Health Information Management
BA-WW-ERG-2407 D-WW-WINF-2407	Projektseminar Software Development
BA-WW-ERG-2408 D-WW-WINF-2408	Prozess- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen
BA-WW-ERG-3001 D-WW-ERG-3001	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache
BA-WW-ERG-3002 D-WW-ERG-3002	Elementarkurs Fremdsprache
BA-WW-ERG-3003 D-WW-ERG-3003	Fremdsprachliche Fachkommunikation
D-WW-WIWI-1005	Instrumente und Anwendungen des Industriellen Managements
MA-WP-BWL-2618 MA-WW-BWL-2618 D-WW-WIWI-2618	Ausgewählte Aspekte des Personalmanagements – Vertiefung
MA-WP-BWL-2619 MA-WW-BWL-2619 D-WW-WIWI-2619	Ausgewählte Aspekte des Personalmanagements – Spezialisierung
MA-WP-MML MA-WW-ERG-2611 D-WW-ERG-2611	Multimediales Lernen
MA-WP-WP-2612 MA-WW-ERG-2612 D-WW-ERG-2612	Lernen im Prozess der Arbeit
MA-WP-WP-2613 MA-WW-ERG-2613 D-WW-ERG-2613	Aktuelle Fragen des organisationalen Lernens
MA-WP-WP-2614 MA-WW-ERG-2614 D-WW-ERG-2614	Aktuelle Fragen in der Theorie und Praxis der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung
MA-WP-WP-2615 MA-WW-ERG-2615 D-WW-ERG-2615	Vom Studium zum Beruf

Modulnummer	Modulname
MA-WW-BWL-0204 D-WW-WIWI-0204	Investing in a sustainable future
MA-WW-BWL-0205 D-WW-WIWI-0205	Ökologieorientierte Informations- und Entscheidungsinstrumente
MA-WW-BWL-0207 D-WW-WIWI-0207	Studienprojekte in Energie und Umwelt
MA-WW-BWL-0208 D-WW-WIWI-0208	Vertiefung der Ökobilanzierung
MA-WW-BWL-0209 D-WW-WIWI-0209	Wissenschaftliches Arbeiten
MA-WW-BWL-0302 D-WW-WIWI-0302	Ausgewählte Probleme und Methoden des Accounting & Finance
MA-WW-BWL-0303 D-WW-WIWI-0303	Cost, Time and Quality Management
MA-WW-BWL-0305 D-WW-WIWI-0305	Jahresabschlussanalyse
MA-WW-BWL-0307 D-WW-WIWI-0307	Management immaterieller Ressourcen
MA-WW-BWL-0308 D-WW-WIWI-0308	Strategisches Controlling
MA-WW-BWL-0309 D-WW-WIWI-0309	Unternehmensanalyse
MA-WW-BWL-0310 D-WW-WIWI-0310	Unternehmensbewertung und wertorientiertes Controlling
MA-WW-BWL-0602 D-WW-WIWI-0602	Elektrizitätswirtschaft
MA-WW-BWL-0605 D-WW-WIWI-0605	Ressourcenökonomie und Umweltpolitik
MA-WW-BWL-0606 D-WW-WIWI-0606	Risikoquantifizierung und -management in der Energiewirtschaft
MA-WW-BWL-0701 D-WW-WIWI-0701	Aktuelle Themen zum Gründungsmanagement
MA-WW-BWL-0702 D-WW-WIWI-0702	Finanzieren mit Venture Capital
MA-WW-BWL-0705 D-WW-WIWI-0705	Technologiemanagement
MA-WW-BWL-0796 D-WW-WIWI-0796	Corporate Development and Innovation – Technologiemanagement*
MA-WW-BWL-0801 D-WW-WIWI-0801	Asset Management
MA-WW-BWL-0802 D-WW-WIWI-0802	Capital Markets
MA-WW-BWL-0803 D-WW-WIWI-0803	Derivate und Risikomanagement
MA-WW-BWL-0806 D-WW-WIWI-0806	Konzepte des Asset- und Risikomanagements
MA-WW-BWL-0807 D-WW-WIWI-0807	Empirical and Corporate Finance
MA-WW-BWL-0808 D-WW-WIWI-0808	Professionelles Portfoliomanagement
MA-WW-BWL-1001 D-WW-WIWI-1001	Advanced Approaches in Industrial Management
MA-WW-BWL-1002 D-WW-WIWI-1002	Aktuelle Forschungsfragen des Industriellen Managements
MA-WW-BWL-1004 D-WW-WIWI-1004	Bestandsmanagement
MA-WW-BWL-1010 D-WW-WIWI-1010	Strategic Algorithm Pattern for Industrial Optimization
MA-WW-BWL-1012 D-WW-WIWI-1012	Umweltorientierte Produktionsplanung
MA-WW-BWL-1501 D-WW-WIWI-1501	Beschaffungsmanagement

Modulnummer	Modulname
MA-WW-BWL-1503 D-WW-WIWI-1503	Logistik-Fallstudien
MA-WW-BWL-1507 D-WW-WIWI-1507	Supply Chain Management - Vertiefung
MA-WW-BWL-1508 D-WW-WIWI-1508	Logistikprojekte
MA-WW-BWL-1701 D-WW-WIWI-1701	Anwendung der Marktforschung
MA-WW-BWL-1702 D-WW-WIWI-1702	Marketing Literature Review
MA-WW-BWL-1703 D-WW-WIWI-1703	Marketing Science - interaktiv
MA-WW-BWL-1704 D-WW-WIWI-1704	Marketing Science
MA-WW-BWL-1706 D-WW-WIWI-1706	Marktforschung
MA-WW-BWL-1707 D-WW-WIWI-1707	Aktuelle Aspekte des Marketing
MA-WW-BWL-1708 D-WW-WIWI-1708	Relationship-Marketing
MA-WW-BWL-2001 D-WW-WIWI-2001	Management des Wandels
MA-WW-BWL-2002 D-WW-WIWI-2002	Management von Strategie, Struktur und Verhalten
MA-WW-BWL-2302 D-WW-WIWI-2302	Strategisches Human Resource Management
MA-WW-BWL-2801 D-WW-WIWI-2801	Advanced International Financial Reporting
MA-WW-BWL-2802 D-WW-WIWI-2802	Ausgewählte Problemfelder der Steuerlehre
MA-WW-BWL-2805 D-WW-WIWI-2805	Handelsrechtliche Rechnungslegung und Abschlussprüfung
MA-WW-BWL-2808 D-WW-WIWI-2808	Regulierung und Ökonomie der Rechnungslegung
MA-WW-BWL-3010 D-WW-WIWI-3010	Wertorientiertes Qualitätsmanagement
MA-WW-ERG-0501 D-WW-ERG-0501	Aktuelle Forschungsfragen des Car Business Management
MA-WW-ERG-0502 D-WW-ERG-0502	Marktmanagement und Marketing in der Automobilwirtschaft
MA-WW-ERG-0503 D-WW-ERG-0503	Schlüsselfaktoren im Car Business Management
MA-WW-ERG-0504 D-WW-ERG-0504	Trends und Strategien in der Automobilwirtschaft
MA-WW-ERG-1003 D-WW-ERG-1003	Aktuelle Forschungsfragen des Operations Research
MA-WW-ERG-1006 D-WW-ERG-1006	Methoden des Operations Research
MA-WW-ERG-1007 D-WW-ERG-1007	Operations Research Vertiefung
MA-WW-ERG-1009 D-WW-ERG-1009	Simulation und Modellierung
MA-WW-ERG-1102 D-WW-WINF-1102	Gestaltungsansätze im Informationsmanagement
MA-WW-ERG-1108 D-WW-WINF-1108	Ansätze des Informationsmanagements in der Wirtschaftsinformatik
MA-WW-ERG-1204 D-WW-WIWI-1204	IT-Anwendungssysteme im Gesundheitswesen
MA-WW-ERG-1401 D-WW-ERG-1401	Aktuelle Aspekte der Informations- und Kommunikationswirtschaft
MA-WW-ERG-1403 D-WW-ERG-1403	Management in der Informations- und Kommunikationswirtschaft

Modulnummer	Modulname
MA-WW-ERG-1404 D-WW-ERG-1404	Netzökonomik der Informations- und Kommunikationswirtschaft
MA-WW-ERG-1901 D-WW-ERG-1901	Aktuelle Fragen der Ökonometrie
MA-WW-ERG-1903 D-WW-ERG-1903	Evaluierung von Gesundheitsleistungen
MA-WW-ERG-1904 D-WW-ERG-1904	Mikroökonometrie
MA-WW-ERG-1905 D-WW-ERG-1905	Multivariate Statistik
MA-WW-ERG-1909 D-WW-ERG-1909	Zeitreihenökometrie
MA-WW-ERG-2101 D-WW-ERG-2101	Aktuelle Fragen der Raumwirtschaft
MA-WW-ERG-2201 D-WW-ERG-2201	Ergänzende Aspekte der Statistik
MA-WW-ERG-2202 D-WW-ERG-2202	Korrelation und Regression
MA-WW-ERG-2203 D-WW-ERG-2203	Monte-Carlo-Verfahren zur Risikoquantifizierung
MA-WW-ERG-2204 D-WW-ERG-2204	Multivariate Verfahren
MA-WW-ERG-2205 D-WW-ERG-2205	Risikomaße
MA-WW-ERG-2206 D-WW-ERG-2206	Schätzen und Testen
MA-WW-ERG-2207 D-WW-ERG-2207	Statistische Verfahren in der Anwendung
MA-WW-ERG-2208 D-WW-ERG-2208	Stochastische Prozesse
MA-WW-ERG-2504 D-WW-ERG-2504	Kosten und Preise im Verkehr
MA-WW-ERG-2505 D-WW-ERG-2505	Kosten-Nutzen-Analyse im Verkehrswesen
MA-WW-ERG-2506 D-WW-ERG-2506	Methoden der Verkehrspolitik
MA-WW-ERG-2903 D-WW-ERG-2903	Aspects of International Studies
MA-WW-ERG-2904 D-WW-ERG-2904	International Studies
MA-WW-ERG-2905 D-WW-ERG-2905	International Experience
MA-WW-ERG-3004 D-WW-ERG-3004	Tutorielle Tätigkeit
MA-WW-ERG-3301	Praktikum – Master
MA-WW-VWL-0101 D-WW-WIWI-0101	Anwendungen der Allokationstheorie
MA-WW-VWL-0103 D-WW-WIWI-0103	Internationale Umweltökonomie
MA-WW-VWL-0104 D-WW-VWL-0104	Methoden der Umweltökonomie
MA-WW-VWL-0903 D-WW-WIWI-0903	Current Topics in Public Economics
MA-WW-VWL-0906 D-WW-WIWI-0906	Forschungsfragen der Finanzwissenschaft
MA-WW-VWL-0911 D-WW-WIWI-0911	Ressourcenökonomik
MA-WW-VWL-0912 D-WW-WIWI-0912	Steuertheorie
MA-WW-VWL-0913 D-WW-WIWI-0913	Theorie des Sozialstaates
MA-WW-VWL-1304 D-WW-WIWI-1304	Topics in International Trade
MA-WW-VWL-1306 D-WW-WIWI-1306	Advanced International Trade
MA-WW-VWL-1601 D-WW-WIWI-1601	Evolutions- und Komplexitätsökonomik
MA-WW-VWL-1604 D-WW-WIWI-1604	Innovationsökonomik

Modulnummer	Modulname
MA-WW-VWL-1605 D-WW-WIWI-1605	Institutionenevolution
MA-WW-VWL-1606 D-WW-WIWI-1606	Verhaltensökonomik
MA-WW-VWL-1607 D-WW-WIWI-1607	Verhaltensorientierte Spieltheorie
MA-WW-VWL-2102 D-WW-WIWI-2102	Empirische Methoden der Regionalforschung
MA-WW-VWL-2104 D-WW-WIWI-2104	Neue Ökonomische Geographie
MA-WW-VWL-2106 D-WW-WIWI-2106	Urban Economics
MA-WW-VWL-2701 D-WW-WIWI-2701	Bildungsökonomie
MA-WW-VWL-2702 D-WW-WIWI-2702	Economics of Migration
MA-WW-VWL-2704 D-WW-WIWI-2704	Economic Policy and Globalization
MA-WW-VWL-3501 D-WW-WIWI-3501	Computable general equilibrium analysis
MA-WW-WINF-0401 D-WW-WINF-0401	Advanced Business Analytics
MA-WW-WINF-0402 D-WW-WINF-0402	Ausgewählte Aspekte der Business Intelligence
MA-WW-WINF-0403 D-WW-WINF-0403	Ausgewählte Aspekte der modernen Betriebswirtschaftslehre
MA-WW-WINF-0404 D-WW-WINF-0404	Business Intelligence & Data Mining
MA-WW-WINF-0405 D-WW-WINF-0405	Business Intelligence & Data Warehousing
MA-WW-WINF-0406 D-WW-WINF-0406	Business Intelligence Boot Camp
MA-WW-WINF-0407 D-WW-WINF-0407	Corporate Performance Management
MA-WW-WINF-0408 D-WW-WINF-0408	Gestaltungsansätze der Wirtschaftsinformatik
MA-WW-WINF-0409 D-WW-WINF-0409	Konzeption und Anwendung von Business-Intelligence-Systemen
MA-WW-WINF-1101 D-WW-WINF-1101	Collaboration in the Virtual Classroom
MA-WW-WINF-1103 D-WW-WINF-1103	Design of E-Learning Arrangements
MA-WW-WINF-1107 D-WW-WINF-1107	Qualifizierung von E-Tutoren
MA-WW-WINF-1111 D-WW-WINF-1111	Unternehmenskommunikation
MA-WW-WINF-1112 D-WW-WINF-1112	Wissensmanagement
MA-WW-WINF-2402 D-WW-WINF-2402	Angewandte Systementwicklung
MA-WW-WINF-2403 D-WW-WINF-2403	Business Engineering
MA-WW-WINF-2405 D-WW-WINF-2405	Enterprise Modeling
MA-WW-BWL-0290 D-WW-WIWI-0290	Umweltmanagement und Energiewirtschaft – Ökologieorientierte Informations- und Entscheidungsinstrumente
MA-WW-BWL-0393 D-WW-WIWI-0393	Einführung in Accounting & Finance (Introduction to Accounting & Finance)
MA-WW-BWL-0394 D-WW-WIWI-0394	Accounting and Finance - Cost, Time and Quality Management*

Modulnummer	Modulname
MA-WW-BWL-0395 D-WW-WIWI-0395	Accounting and Finance - Unternehmensbewertung und -analyse
MA-WW-BWL-0396 D-WW-WIWI-0396	Jahresabschlussanalyse und Management immaterieller Ressourcen (Financial Statement Analysis and Management of Intangibles)
MA-WW-BWL-0397 D-WW-WIWI-0397	Accounting & Finance Minor I
MA-WW-BWL-0692 D-WW-WIWI-0692	Ausgewählte Aspekte der Energiewirtschaft – alter Name: Ausgewählte Sektoren der Energiewirtschaft
MA-WW-BWL-0693 D-WW-WIWI-0693	Umweltmanagement und Energiewirtschaft - Ressourcenökonomie und Umweltpolitik
MA-WW-BWL-0694 D-WW-WIWI-0694	Umweltmanagement und Energiewirtschaft - Studienprojekte in Energie und Umwelt
MA-WW-BWL-0793 D-WW-WIWI-0793	Corporate Development and Innovation – Corporate Development and Innovation - Businessplan-Seminar
MA-WW-BWL-0794 D-WW-WIWI-0794	Corporate Development and Innovation - Finanzieren mit Venture Capital*
MA-WW-BWL-0795 D-WW-WIWI-0795	Management von Schutzrechten
MA-WW-BWL-0892 D-WW-WIWI-0892	Accounting and Finance - Capital Markets*
MA-WW-BWL-0893 D-WW-WIWI-0893	Accounting and Finance - Mergers & Acquisitions
MA-WW-BWL-0894 D-WW-WIWI-0894	Accounting and Finance - Asset Management, Derivate und Risikomanagement*
MA-WW-BWL-0895 D-WW-WIWI-0895	Accounting & Finance Minor II
MA-WW-BWL-1092 D-WW-WIWI-1092	Beschaffungs- und Bestandsmanagement (Minor)
MA-WW-BWL-1093 D-WW-WIWI-1093	Car Business I: Trends und Wertschöpfungsstrategien in der Automobilwirtschaft
MA-WW-BWL-1094 D-WW-WIWI-1094	Car Business II: Optimierungsansätze im Automobilhandel
MA-WW-BWL-1095 D-WW-WIWI-1095	Supply Chain Management I
MA-WW-BWL-1592 D-WW-WIWI-1592	Supply Chain Management II
MA-WW-BWL-1593 D-WW-WIWI-1593	Anwendungsfelder des Supply Chain Managements
MA-WW-BWL-1594 D-WW-WIWI-1594	Prozessorientiertes Logistikmanagement
MA-WW-BWL-1792 D-WW-WIWI-1792	Interkulturelles Marketing
MA-WW-BWL-1793 D-WW-WIWI-1793	Marktkommunikation
MA-WW-BWL-2091 D-WW-WIWI-2091	Strategisches Organisationsverhalten
MA-WW-BWL-2696 D-WW-WIWI-2696	Ausgewählte Aspekte des Personalmanagements
MA-WW-BWL-2890 D-WW-WIWI-2890	Gestaltung in Rechnungslegung und Besteuerung von Unternehmen
MA-WW-BWL-2891 D-WW-WIWI-2891	Handelsrechtliche Rechnungslegung und Prüfung
MA-WW-ERG-0393 D-WW-ERG-0393	Management und Controlling im Gesundheitswesen

Modulnummer	Modulname
MA-WW-ERG-0490 D-WW-WINF-0490	Data Warehousing
MA-WW-ERG-0491 D-WW-WINF-0491	Data Mining
MA-WW-ERG-1095 D-WW-ERG-1095	Optimierungssysteme
MA-WW-ERG-1096 D-WW-ERG-1096	Optimierung und Simulation
MA-WW-ERG-1191 D-WW-WINF-1191	Unternehmenskommunikation – Unternehmenskommunikation
MA-WW-ERG-1192 D-WW-WINF-1192	Wissensmanagement - Wissensmanagement
MA-WW-ERG-1193 D-WW-ERG-1193	eLearning - Blended Learning
MA-WW-ERG-1291 D-WW-WINF-1291	Integrations- und Architekturkonzepte für Anwendungssysteme
MA-WW-ERG-1292 D-WW-WINF-1292	Operative Anwendungssysteme
MA-WW-ERG-1491 D-WW-ERG-1491	Information and Communication Economics & Management I
MA-WW-ERG-1492 D-WW-ERG-1492	Information and Communication Economics & Management II
MA-WW-ERG-1990 D-WW-ERG-1990	Ökonometrie - Mikroökometrie
MA-WW-ERG-1991 D-WW-ERG-1991	Ökonometrie - Zeitreihenökometrie
MA-WW-ERG-1992 D-WW-ERG-1992	Ökonometrie
MA-WW-ERG-2290 D-WW-ERG-2290	Univariate Statistik
MA-WW-ERG-2291 D-WW-ERG-2291	Statistik - Multivariate Statistik
MA-WW-ERG-2490 D-WW-WINF-2490	Business Engineering
MA-WW-ERG-2491 D-WW-WINF-2491	Enterprise Modeling
MA-WW-ERG-2697 D-WW-ERG-2697	E-Learning - Multimediales Lernen und E-Learning
MA-WW-ERG-2698 D-WW-ERG-2698	Organisationales Lernen und organisationaler Wandel
MA-WW-ERG-3094	Ergänzende Qualifikationsziele I Wirtschaftswissenschaften
MA-WW-ERG-3095	Ergänzende Qualifikationsziele II Wirtschaftswissenschaften
MA-WW-ERG-3096 D-WW-ERG-3096	Tourism Economics & Management I
MA-WW-ERG-3097 D-WW-ERG-3097	Tourism Economics & Management II
MA-WW-ERG-3098 D-WW-ERG-3098	Gesundheitsökonomie
MA-WW-VWL-0992 D-WW-WIWI-0992	Finanzwissenschaft A (Foundations of Public Sector Economics)
MA-WW-VWL-0993 D-WW-WIWI-0993	Finanzwissenschaft B (Intermediate Public Sector Economics)
MA-WW-VWL-0994 D-WW-WIWI-0994	Finanzwissenschaft C (Advanced Public Sector Economics)

Modulnummer	Modulname
MA-WW-VWL-0995 D-WW-WIWI-0995	Finanzwissenschaft D (Advanced Topics in Public Sector Economics)
MA-WW-VWL-1392 D-WW-WIWI-1392	Globale Güter- und Finanzmärkte
MA-WW-VWL-1393 D-WW-WIWI-1393	Internationale Faktormobilität
MA-WW-VWL-1891 D-WW-WIWI-1891	Finanzsysteme
MA-WW-VWL-1892 D-WW-WIWI-1892	Theorie der Finanzmärkte
MA-WW-VWL-2190 D-WW-WIWI-2190	Ökonomische Geographie
MA-WW-VWL-2780 D-WW-WIWI-2780	Advanced Economics
MA-WW-VWL-2781 D-WW-WIWI-2781	Advanced Topics in Economics
MA-WW-VWL-2782 D-WW-WIWI-2782	Foundations of Economics
MA-WW-VWL-2783 D-WW-WIWI-2783	Intermediate Economics